



Ergeht an  
die Gemeinden und die Bezirksjägermeister  
des Bezirkes Liezen

Tel.: +43 (3612) 2801-200  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-24682/2023-30

Liezen, am 09.04.2025

Ggst.: **Informationen zur Maul- und Klauenseuche**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Herren Bezirksjägermeister!

Slowakische bzw. ungarische Behörden meldeten in den letzten Wochen mehrere Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche, einige davon in unmittelbarer Grenznähe zu Österreich. Die „Überwachungszonen“ erreichen dabei österreichisches Staatsgebiet, aus Sicherheitsgründen wurden „weitere Sperrzonen (Beobachtungszonen)“ in Bezirken Niederösterreichs bzw. des Burgenlandes eingerichtet. Das Gesundheitsministerium hat zur Verhinderung der Einschleppung bzw. Verbreitung dieser hochansteckenden Tierseuche für diese Gebiete entsprechende Schutz- und Überwachungsmaßnahmen ([siehe Website Gesundheitsministerium](#)) erlassen.

### **ZUR MAUL- UND KLAUENSEUCHE:**

Die Maul- und Klauenseuche ist eine hochansteckende Viruserkrankung bei **Rindern, Büffeln, Schweinen, Ziegen, Schafen und anderen Paarhufern**. Auch wildlebende Paarhufer, wie **Wildschweine**, können sich infizieren, für Menschen stellt das Virus keine gesundheitsbedrohliche Gefahr dar. Das Auftreten von MKS ist mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Staaten verbunden.

Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren, deren Produkten (z.B. Milch, Fleisch, Samen) und Ausscheidungen (Gülle und Mist) sowie über kontaminierte unbelebte Objekte (Stroh, Schuhe, Reifen, etc.) Auch eine Übertragung über die Luft ist über beträchtliche Distanzen (bis zu 60 km!) möglich. Die Inkubationszeit beträgt zwischen zwei und 14 Tagen. Es gibt keine Behandlungsmöglichkeit für erkrankte Tiere. In einem MKS-positiven Betrieb müssen ALLE Klautiere getötet werden!

### **Verhalten bei Auftreten eines Verdachtsfalles:**

- Verständigung des Amtstierarztes/Amtstierärztin (03612/2801-0 bzw. außerhalb der Amtsstunden über die Polizei).
- Vorübergehende Sperre des Betriebes durch die Veterinärbehörde (BHLI bzw. PEGB).

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

- Vornahme einer Verdachtsuntersuchung durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin.

#### Bestätigter Fall:

- *Sperre des betroffenen Betriebes durch die Veterinärbehörde (BHLI bzw. PEGB).*
- *Keulung aller empfänglichen Tiere im Seuchenbetrieb.*
- *Unschädliche Beseitigung der Tierkadaver.*
- *Reinigung und Desinfektion des Betriebes.*
- *Etablierung einer Schutzzone (Radius 3 km) und einer Überwachungszone (Radius 10 km)*
- *Untersuchung/Beprobung aller Betriebe in den Zonen.*
- *Strengste (!) bundesstaatliche Handelsrestriktionen!*

Neben den persönlichen Auswirkungen für die betroffenen Tierhaltebetriebe würde aus bundesstaatlicher Sicht ein Ausbruch dieser hochansteckenden Tierseuche einen unvorstellbaren wirtschaftlichen Schaden darstellen.

**Die Bezirkshauptmannschaft Liezen appelliert daher an alle Unternehmer, Tierhalter, Tierärzte, Jäger und Transportunternehmen, höchste Hygienestandards einzuhalten und sich im Anlassfall über geltende Vorschriften zu informieren!**

**Weiters werden die Gemeinden gebeten, auch die Bevölkerung präventiv in Bezug auf die MKS zu sensibilisieren und über nachfolgend angeführte Biosicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung der Verbreitung dieser hochansteckenden Tierseuche aufzuklären.**

- Kein Zutritt für betriebsfremde Personen in landwirtschaftliche Einrichtungen (z.B. Exkursionen bzw. Ausbildungen, Urlaubsgäste nur mit Schutzausrüstung).
  - Bei Auffindung toter wild lebender Tiere gelisteter Art (Paarhufer) ist die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.
  - Einhaltung der Hygienestandards bei Besuch von Märkten, Messen, Tierschauen (Hände, Schuhe).
  - Risikominimierung bei Reisen nach Ungarn oder in die Slowakei sowie in grenznahe Regionen (Nord- und Mittelburgenland / östliches Niederösterreich) in Bezug auf mögliche Ansteckungsquellen (Jagd, tierische Produkte, Hygiene,...)!
- Die Einfuhr von lebenden oder toten Tieren sowie von tierischen Produkten<sup>1</sup> aus Ungarn und der Slowakei ist bereits untersagt.

Weiterführende Informationen zur aktuellen Lage speziell für Unternehmer, Tierärzte, Jäger, Gemeinden und interessierte Bürgerinnen und Bürger stehen auf der Website des der [KVG](#) bzw. der [AGES](#) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann

Mag. Nico Groger  
(elektronisch gefertigt)

#### Beilagen:

Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

---

<sup>1</sup> Tierische Produkte: frisches Fleisch, Rohmilch, Gülle, Mist, Jagdtrophäen, Wildfleisch, Wild in der Decke

**Ergeht per E-Mail an:**

1. Marktgemeinde Admont, Hauptstraße 36, 8911 Admont
2. Gemeinde Aich, Gössenbergstraße 8, 8966 Aich
3. Gemeinde Aigen im Ennstal, Aigen 6, 8943 Aigen im Ennstal
4. Gemeinde Altaussee, Fischerndorf 61, 8992 Altaussee
5. Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen, Altenmarkt 2, 8934 Altenmarkt bei Sankt Gallen
6. Gemeinde Ardning, Ardning 250, 8904 Ardning
7. Stadtgemeinde Bad Aussee, Hauptstraße 48, 8990 Bad Aussee
8. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf
9. Marktgemeinde Gaishorn am See, Gaishorn am See 59, 8783 Gaishorn am See
10. Marktgemeinde Gröbming, Hauptstraße 200, 8962 Gröbming
11. Gemeinde Grundlsee, Bräuhof 97, 8993 Grundlsee
12. Marktgemeinde Haus, Schlossplatz 47, 8967 Haus
13. Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, Trautenfelserstraße 200, 8952 Irdning-Donnersbachtal
14. Gemeinde Landl, Kirchenlandl 64, 8931 Landl
15. Gemeinde Lassing, Lassing 5, 8903 Lassing
16. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen
17. Gemeinde Michaelerberg-Pruggern, Pruggern 96, 8965 Michaelerberg-Pruggern
18. Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin, Gersdorf 70, 8962 Mitterberg-Sankt Martin
19. Marktgemeinde Öblarn, Öblarn 47, 8960 Öblarn
20. Gemeinde Ramsau am Dachstein, Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein
21. Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann
22. Marktgemeinde Sankt Gallen, Markt 35, 8933 Sankt Gallen
23. Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming
24. Gemeinde Selzthal, Hauptstraße 19, 8900 Selzthal
25. Gemeinde Sölk, Stein an der Enns 100, 8961 Sölk
26. Marktgemeinde Stainach-Pürgg, Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg
27. Stadtgemeinde Trieben, Triebener Bundesstraße 10, 8784 Trieben
28. Gemeinde Wildalpen, Wildalpen 91, 8924 Wildalpen
29. Gemeinde Wörschach, Dr. Alfons Gorbach Platz 16, 8942 Wörschach

**Ergeht weiters per E-Mail an:**

30. die Bezirksjägermeister des Jagdbezirkes Liezen und Gröbming
31. Politische Expositur Gröbming, z.H. Herr Expositurleiter Mag. Michael Schachner, 8962 Gröbming
32. Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Liezen
33. Anlagenreferat der Bezirkshauptmannschaft Liezen
34. Katastrophenschutzreferent der Bezirkshauptmannschaft Liezen
35. Bezirkspolizeikommando Liezen, 8940 Liezen

*(mit dem Hinweis auf § 4 Abs 8 Tiergesundheitsgesetz 2024)*

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-04-09T09:56:06+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 27. März 2025****Teil II**

---

**54. Verordnung: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche**

---

### **54. Verordnung der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS-BV)**

Auf Grund des § 4 Abs. 5 sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird verordnet:

#### **1. Hauptstück**

##### **Allgemeines**

###### **Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS).

(2) Hinsichtlich des in Abs. 1 genannten Zieles dient diese Verordnung auch der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (im Folgenden: AHL) ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2016 S.1, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/1629, ABl. Nr. L 272 vom 31.10.2018 S. 11, zuletzt berichtigt durch die Berichtigung ABl. Nr. L 90182 vom 15.12.2023 S. 1 inklusive der einschlägigen darauf basierenden Rechtsakten der Europäischen Union insbesondere der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. Nr. L 174 vom 03.06.2020 S. 64, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/751, ABl. Nr. L 100 vom 13.04.2023 S. 7, zuletzt berichtigt durch die Berichtigung ABl. Nr. L 096 vom 05.04.2023 S. 90.

###### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) Sollte im Folgenden nichts anderes bestimmt sein, gelten im Sinne dieser Verordnung alle Begriffsbestimmungen der anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union, insbesondere der in § 1 Abs. 2 genannten, als Begriffsbestimmungen dieser Verordnung.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten außerdem folgende Begriffsbestimmungen:

1. Tier gelisteter Art: die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für die Maul- und Klauenseuche gelisteten Arten.
2. Sperrzone: Sperrzone im Sinne des Art. 21 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

#### **2. Hauptstück**

##### **Bekämpfungsmaßnahmen**

###### **Sperrzone**

§ 3. Die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erklärt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten Gebiete zur Sperrzone, bestehend aus Schutzzone, Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzone.

###### **Maßnahmen in der Sperrzone – Verbringungen von toten Tieren**

§ 4. (1) Verbringungen ganzer Körper oder Teilen von toten Tieren gelisteter Arten aus einer Sperrzone dürfen nur nach bescheidmäßiger Zustimmung der zuständigen Behörde in eine Anlage verbracht werden, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1009, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 1, zuletzt berichtigt durch die Berichtigung ABl. Nr. L 137 vom 24.05.2017 S. 40, für diese Zwecke zugelassen wurde. Die Anlage muss sich

1. in Österreich befinden oder,
2. wenn die Verarbeitung und Beseitigung in Österreich nicht möglich ist, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union befinden. In diesem Fall muss die Verbringung im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 48 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfolgen.

(2) Transportmittel für Verbringungen toter gehaltener Tiere gelisteter Arten aus einer, in eine oder innerhalb einer Sperrzone bzw. durch eine Sperrzone hindurch müssen den Anforderungen des Art. 24 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 entsprechen.

#### **Maßnahmen in der Sperrzone – Verbringungen von lebenden Tieren und deren Erzeugnissen**

§ 5. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten und Erzeugnisse davon aus einer, in eine oder innerhalb einer Sperrzone bzw. durch eine Sperrzone hindurch müssen den Anforderungen des Art. 24 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 entsprechen.

#### **Maßnahmen in einer Sperrzone – Betriebe in Sperrzonen**

§ 6. (1) In Betrieben der Sperrzone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, gelten folgende Maßnahmen:

1. Tiere gelisteter Arten sind von Tieren nicht gelisteter Arten und von wild lebenden Tieren abzusondern.
2. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat jeglichen wesentlichen Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten, der Mortalität sowie der Morbidität unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
3. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat auf Fahrzeuge, die vom Betrieb wegfahren, geeignete Desinfektionsmittel anzuwenden.
4. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat sicherzustellen, dass
  - a) Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten oder deren Erzeugnissen in Berührung kommen, geeignete Maßnahmen treffen, um das Risiko der Übertragung der MKS auf ein Minimum zu reduzieren und
  - b) die Anzahl der Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung kommen, auf ein erforderliches Ausmaß reduziert wird.
5. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Besucherinnen und Besucher keinen Zugang zu den Bereichen haben, in denen die Tiere gehalten werden. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat diese Aufzeichnungen der Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
6. Personen, die wild lebende Tiere gelisteter Arten erlegen oder tot auffinden haben dies der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von diesen Tieren Proben zu entnehmen und an das Nationale Referenzlabor einzusenden.

(2) Die Genehmigung gemäß Art. 22 Abs. 7 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gilt als erteilt, wenn der Tierarzt bzw. die Tierärztin die beabsichtigte Probenahme binnen zwei Werktagen vor der Probenahme bei der Behörde meldet und diese die Probenahme nicht untersagt hat. Die Behörde hat die Probenahme zu untersagen, wenn gegen diese veterinärfachliche Bedenken bestehen.

#### **Verbote in der Sperrzone**

§ 7. (1) Folgende Tätigkeiten sind innerhalb von Sperrzonen verboten:

1. Verbringung gehaltener Tiere gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone,
2. Verbringung gehaltener Tiere gelisteter Arten in Betriebe in der Sperrzone,
3. Aufstockung von Wild gelisteter Arten,
4. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten,
5. Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone,

6. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten,
7. ambulante künstliche Besamung gehaltener Tiere gelisteter Arten,
8. ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Tiere gelisteter Arten,
9. Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnieberzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Tieren gelisteter Arten aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone,
10. Verbringung von Schlachtnieberzeugnissen gehaltener und wild lebender Tiere gelisteter Arten aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone,
11. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone,
12. Verbringung von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter Tiere von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone sowie
13. Verbringung von Rohmilch und Kolostrum von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone,
14. Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben in der Sperrzone,
15. Verbringung von in der Sperrzone erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und dort erzeugtem Stroh und
16. die Jagd von wild lebenden Tieren.

(2) Die Verbote gemäß Abs. 1 gelten unbeschadet der durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen im Sinne der Art. 28, 43 und 56 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

(3) Folgende Erzeugnisse sind von den in Abs. 1 vorgesehenen Verboten unbeschadet Abs. 4 ausgenommen:

1. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in Bezug auf die betreffende Seuche im Einklang mit Anhang VII der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 als sichere Ware gelten,
2. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der entsprechenden Behandlung im Einklang mit Anhang VII der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden,
3. Erzeugnisse oder sonstige Materialien, durch die sich die Seuche ausbreiten dürfte, die vor Beginn des Überwachungszeitraumes von 21 Tagen für die betreffende Seuche angegebenen Überwachungszeitraumes – rückgerechnet ab dem Tag, an dem der Verdacht gemeldet wurde – gewonnen oder erzeugt wurden sowie
4. Folgeprodukte.

(4) Abweichend von Abs. 3 sind die in Abs. 3 genannten Erzeugnisse nicht von den in Abs. 1 vorgesehenen Verboten ausgenommen, wenn

1. die Erzeugnisse während des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transports nicht eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind, oder
2. die Bezirksverwaltungsbehörde dies aufgrund von epidemiologischen Nachweisen, dass die Seuche auf diese Erzeugnisse, ausgehend von diesen oder durch diese übertragen werden kann, anordnet.

#### **Verbote in der weiteren Sperrzone**

**§ 8.** In weiteren Sperrzonen gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind abweichend von § 7 folgende Tätigkeiten verboten:

1. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten.

#### **Verbringungen von Erzeugnissen**

**§ 9.** (1) In der Schutzzone hergestellte Erzeugnisse, die von gehaltenen Tieren gelisteter Arten gewonnen wurden unterliegen nicht den Verboten des § 7 Abs. 1, wenn diese Tiere

1. außerhalb der Schutzzone gehalten wurden,
2. außerhalb der Schutzzone gehalten und geschlachtet wurden oder
3. außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden.

(2) In der Überwachungszone hergestellte Erzeugnisse, die von gehaltenen Tieren gelisteter Arten gewonnen wurden unterliegen nicht den Verboten des § 7 Abs. 1, wenn diese Tiere